

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 599/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David C [REDACTED] ,

[REDACTED] Straße, T [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

verbefähigkeit nachträglich auf weniger als 25 v.H. gesunken ist. Die Ermessensausübung durch den Beklagten hat er bestätigt. Deshalb hat er den Klagenanspruch verneint.

Diese Erwägungen tragen die getroffene Entscheidung. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Angriffe der Beschwerde betreffen das Verfahren im Berufungsrechtsszug, wozu auch die Schätzung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit gehört (BGH RZW 1973, 171); sie rechtfertigen nicht die Zulassung (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thums

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)